

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 17. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2021)

zum Thema:

Die Versammlungsbehörde und § 20 VersFG – eine Geschichte voller Missverständnisse?

und **Antwort** vom 01. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Jul. 2021)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27975

vom 17. Juni 2021

über Die Versammlungsbehörde und § 20 VersFG – eine Geschichte voller Missverständnisse?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit trifft es zu, dass eine angemeldete Versammlung am 10. April 2021 zwischen 13 und 15:30 zum Thema „Keine Rendite mit der Miete“ im Atrium der Neukölln Arkaden nicht stattfinden konnte, weil der Hausrechtsinhaber dies ablehnte? Inwieweit trifft es darüber hinaus zu, dass die Versammlungsbehörde darüber hinaus das Versammlungsverbot mit welcher Rechtsgrundlage der Infektionsschutzverordnung begründete?

Zu 1.:

Es ist nicht zutreffend, dass die Versammlung von der Versammlungsbehörde verboten wurde. Im Rahmen des Kooperationsprozesses wurde die anzeigende Person darauf hingewiesen, dass die Durchführung der Versammlung in einem Shopping-Center aufgrund der Pandemielage derzeit nicht möglich ist. Die Versammlung wurde im Kooperationsprozess von der Anzeigenden letztlich in die Vorhalle des Bahnhofs Südkreuz verlegt.

2. Inwieweit trifft es zu, dass eine angemeldete Versammlung am 5. Juni 2021 zwischen 13 und 15:00 auf dem Parkplatz einer Edeka-Filiale in Spandau (OT Hakenfelde) nicht stattfinden konnte? Mit welcher Begründung auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Versammlung verboten? Inwieweit trifft es zu, dass die Versammlungsbehörde dies damit begründete, dass das Eigentumsrecht höher wiege als das Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit?

Zu 2.:

Es ist nicht zutreffend, dass die Versammlung von der Versammlungsbehörde verboten wurde. Die anzeigende Person wurde im Rahmen des Kooperationsprozesses darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Parkplatz um eine zweckgebundene Fläche handeln dürfte und die begehrte Fläche damit keine öffentliche Verkehrsfläche darstelle. Die Versammlungsanzeige wurde von der anzeigenden Person letztlich zurückgenommen.

3. Inwieweit trifft es zu, dass eine angemeldete Versammlung am 5. Juni 2021 zwischen 13 und 15:00 auf dem Parkplatz von IKEA Spandau nicht stattfinden konnte? Mit welcher Begründung auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Versammlung verboten? Inwieweit trifft es zu, dass die Versammlungsbehörde dies damit begründete, dass es sich bei der angemeldeten Versammlung um eine „meinungsbildende Kundgebung“ und nicht um eine Versammlung handle und daher im Übrigen das Eigentumsrecht höher wiege?

Zu 3.:

Es ist nicht zutreffend, dass die Versammlung von der Versammlungsbehörde verboten wurde. Im Rahmen des Kooperationsprozesses wurde die anzeigende Person darauf hingewiesen, dass Zweifel an der Versammlungseigenschaft des angezeigten Vorhabens bestehen. So lag die Vermutung nahe, dass es sich bei dem angezeigten Vorhaben überwiegend um das bloße Betreiben eines Informationsstandes handelte, was nicht dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit unterliegt.

Die anzeigende Person wurde zudem darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Parkplatz um eine zweckgebundene Fläche handeln dürfte und damit die begehrte Fläche keine öffentliche Verkehrsfläche darstelle.

Die Versammlungsanzeige wurde von der anzeigenden Person letztlich zurückgenommen.

4. Inwieweit trifft es zu, dass eine angemeldete Versammlung am 5. Juni 2021 zwischen 13 und 16:00 zum Thema „Keine Rendite mit der Miete“ im Schlosspark Charlottenburg nicht stattfinden konnte, weil die Stiftung Preußische Schlösser als Hausrechtsinhaber dies ablehnte? Inwieweit trifft es darüber hinaus zu, dass die Versammlungsbehörde darüber hinaus argumentierte, die Parkordnung wiege höher als das Versammlungsgesetz?

Zu 4.:

Es trifft zu, dass die Parkordnung für den Schlossgarten Charlottenburg die Durchführung von Versammlungen „zum Schutz des Gartendenkmals und für ein friedliches Miteinander aller Besucher“ nicht gestattet. Insbesondere im Hinblick auf die Schutzgedanken wurde die anzeigende Person von der Polizei Berlin hierüber informiert. Diese hat letztendlich von ihrem Versammlungsvorhaben Abstand genommen. Eine Bewertung, inwieweit die Parkordnung höher wiegt als die Versammlungsfreiheit, erfolgte seitens der Polizei Berlin nicht.

5. Warum werden trotz der gesetzlichen Kodifikation des sog. Bierdosenflashmob-Beschlusses des BVerfG durch § 20 VersFG BE und der Äußerung des Senates in der Schriftlichen Anfrage Drs. 18/27053, dem Senat sei die Tragweite des § 20 VersFG und dessen Auslegung im Sinne der zitierten Rechtsprechung bekannt, wiederholt Versammlungen auf privatrechtlich betriebenen öffentlichen Verkehrsflächen von dem Einverständnis der Hausrechtsinhaber abhängig gemacht?

Zu 5.:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 18. Juli 2015 (1 BvQ 25/15 - „Bierdosen Flashmob“) letztendlich seine Definition der räumlichen Grenzen der Versammlungsfreiheit aus dem Fraport-Urteil vom 22. Februar 2011 (1 BvR 699/06) im Wege der mittelbaren Grundrechtsdrittwirkung auch auf im Privateigentum stehende Flächen erweitert, wo ein allgemeiner öffentlicher Verkehr eröffnet ist. Diese Grundsätze wurden im § 20 Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) normiert.

Versammlungen auf privatrechtlich betriebenen öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden gemäß § 20 VersFG von der Polizei Berlin nicht vom Einverständnis des Hausrechtsinhabers oder der Hausrechtsinhaberin abhängig gemacht. Die Interessen des Eigentümers oder der Eigentümerin werden jedoch im Rahmen einer vorzunehmenden Abwägung berücksichtigt. Eine Durchführung der Versammlung ist nur zulässig, sofern die überwiegenden Interessen der privaten Eigentümerinnen und Eigentümer nicht entgegenstehen.

Bei der Frage der Anwendbarkeit des § 20 VersFG ist zudem zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht in den vorgenannten Entscheidungen ausgeführt hat, dass die Versammlungsfreiheit kein Zutrittsrecht zu beliebigen Orten verschaffe. Insbesondere gewähre sie den Bürgerinnen und Bürgern keinen Zutritt zu Orten, die der Öffentlichkeit nicht

allgemein zugänglich seien oder zu denen schon den äußeren Umständen nach nur zu bestimmten Zwecken Zugang gewährt werde. Derartige Flächen stellen keine öffentlichen Verkehrsflächen i.S.v. § 20 VersFG dar. Die anzeigende Person der Versammlung wird in diesen Fällen an den Hausrechtsinhaber oder die Hausrechtsinhaberin verwiesen.

6. Mit welcher Begründung auf welcher Rechtsgrundlage kommt die Versammlungsbehörde zu der Bewertung, eine „meinungsbildende Kundgabe“ unterfalle nicht dem Gewährleistungsgehalt von Art. 26 VvB bzw. § 2 Abs. 1 VersFG BE?

Zu 6.:

Es wird davon ausgegangen, dass die Frage auf den in Frage 3 thematisierten Sachverhalt Bezug nimmt.

Nach § 2 Abs. 1 VersFG ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Bei sogenannten Mischveranstaltungen, die Elemente der Meinungskundgabe, aber auch solche ohne diese enthalten, ist die Versammlungseigenschaft nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 16. Mai 2007- 6 C 23.06) nach dem Gesamtgepräge zu beurteilen. Hierbei sind für eine Bewertung stets die Umstände des Einzelfalles entscheidend. Das bloße Betreiben eines Informationsstandes ist regelmäßig nicht als Versammlung zu werten.

7. Mit welcher Begründung auf welcher Rechtsgrundlage kommt die Versammlungsbehörde zu der Bewertung, die Parkordnung der Stiftung Preußische Schlösser wiege höher als die Versammlungsfreiheit?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

8. Wie viele Schulungsmaßnahmen zum neuen VersFG BE wurden seit dem Inkrafttreten in jeweils welchen Organisationseinheiten der Polizei Berlin mit welchen Inhalten und mit welchen Dozenten organisiert?

Zu 8.:

Die Polizeiakademie hat bislang (Stand 23.06.2021) 19 zweitägige Fortbildungsseminare und 25 eintägige Inhouse-Seminare abgehalten. Das zweitägige Fortbildungsseminar mit zwölf Unterrichtseinheiten zum neuen VersFG richtet sich als Präsenzseminar an alle Polizeivollzugsdienstkräfte sowie tätigkeitsbezogene Tarifbeschäftigte. Die Teilnehmenden sollen die Inhalte des neuen VersFG kennen und anwenden können. Das Seminar wird bei Bedarf auf Nachfrage der Organisationseinheiten auch als eintägiges Inhouse-Seminar mit auf das Wesentliche beschränkten Inhalten angeboten.

Inhalte:

1. Tag:

- Verfassungsrechtliche Grundlagen (Art.8 GG pp.)
- Hintergrund der neuen Gesetzgebung
- Übersicht über die wesentlichen Änderungen
- Aufbau und Struktur des neuen Gesetzes
- Versammlungsbegriff (Neubewertung der Spontanversammlung)
- „Brokdorf“-Beschluss Bundesverfassungsgericht (BVerfG)
- „Fraport“-Urteil BVerfG
- Anzeige und Veröffentlichungspflicht

- Vorfeldmaßnahmen und Anwendbarkeit des Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
- Übersicht über die „neuen“ Ermächtigungsgrundlagen
- Anwesenheitsrechte der Polizei
- Störungsverbot.

2. Tag:

- Beschränkungen, Verbot und Auflösung
- Bild-/Tonaufnahmen
- Waffen-, Uniform-, Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot
- Verwaltungsakzessorietät
- Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- Anwendungsprobleme und Erfahrungen aus Einsätzen
- Erfahrungsaustausch und Diskussion.

Anzahl der Termine und Teilnehmenden:

	Anzahl Termine Oktober 2020- 18. Juni 2021	Teilnehmende bis 18. Juni 2021	LPD	LKA	PPr	PA
Versammlungsrecht (VersR)/VersFG	19	285	269	9	6	1
Inhouse Eingriffsrecht VersR/VersFG	25	400	283	36	6	75
gesamt	44	685	552	45	12	76

Quelle: Interne Datenerhebung Polizei Berlin, Polizeiakademie (PA), Stand: 23. Juni 2021

Die zweitägige Beschulung wird durch eine Lehrkraft der Polizeiakademie (PA) durchgeführt. Die Inhouse-Beschulung wird durch eine Lehrkraft der PA oder eine Honorarlehrkraft betreut.

9. Mit welchen Mitteln wird der Senat künftig gewährleisten, dass die Regelungen des neuen VersFG BE und hier insbesondere des § 20 im Lichte der besonderen Bedeutung der kollektiven Kommunikationsgrundrechte und der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Geltung hat?

Zu 9.:

§ 20 VersFG wurde und wird im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausgelegt und angewandt. Etwaige Entwicklungen in der Rechtsprechung werden sorgfältig beobachtet und bei der Anpassung des Schulungsbedarfs berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Berlin, den 01. Juli 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

